



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Digitale Sammlungen

**Friedens = Puncta Zwischen Ihrer Koeniglichen Majestaet
in Polen... [1672], {} [10.10.1672] [xx.xx.1672]**

1672

Friedens = Puncta

Zwischen

Ihrer Königlichenn
Majestät in Polen /

Und dem

Durchleuchtigsten Fürsten der
Sotomannischen Porten /

als

Türkischem Kayser

Durch beederseits hierzu deputirte

Herren Commissarien /

Anno 1672. den 10. Octobr. geschlossen.

Kopenhagen

Bey Daniel Paulli auf St. Marien
Kirch. Hof.

I.

Sollen diejenige Tartaren / die vorhin im Königreiche Polen gewohnet haben / und sonstien Lipce genennet werden / welche nun und anitzo daraus entwichen / unñ sich der Durchl. Ottomanschen Porten ergeben / ihre Frauen und Kinder aber annoch in Polen verlaßen haben / dieselben samt allem ihren Haab und Gütern ohne einige Beschwerde abfordern können / die andern aber / welche annoch im Königreiche so wol mit ihren Frauen / Kindern oder Haab und Gütern verbliben sind / sollen die Freyheit haben / mit all dem ihrigen hinaus zu zihen oder darin zu verbleiben.

II.

Sollen Ihre Königl. Masest. König in Polen durch Ihre Abgesandte /
 Jahre

Jährlich an die Ottomannische Porte/ zwey- und zwanzig tausend Ducaten überschicken/ und wird der Anfang nach Vollendung dieses laufsenden 1672. Jahres des künfftigen 1673. aber den 5. Nov. | das ist an dem Tage St. Demetry gemacht/ und soll solches allezeit zu folgenden Zeiten und Jahren observiret werden / mit dieser Condition / daß der Türkische Sultan die an Polen annähende Türcken/ Tartarn/ Cosacken und die übrige der Partheyen unterthänige Völcker von allem einfallen und anlauffen abhalten soll / und im Falle von denselben dem Königreiche Polen einiger Schade zugefüget worden wäre/ sollen Ihre Kön. Majest. durch Schreiben Satisfactionem begehren / und da sie solche von denen angrenzenden Basen nicht erlangen können / so sollen sie schon für selbiges Jahr die Remuneration zu schicken nicht schuldig seyn.

III, Podo

III.

Podolien soll nach denen alten Gren-
zen der Ottomanischen Porten unter-
thänig seyn / und da einiger Streit und
Contravers sich wegen der Grenzen
und Aurreinungen eräugen sollte / so sol-
len / aus Consens der Herren / bey-
derseits Commissarij beordnet wer-
den / und sich an solchem Orte und
Ende / allwo die Contravers ist / sich ver-
fügen und nach besundener Sachen &
secundum Justitiam die Entscheidung
geschehen.

IV.

Die Polnische Besatzungen / welche
sich in Podolien befinden / sollen sampt
allen Leuten / Besunde / Gütern Mo-
biliten / und eigenen Waffen darauß zie-
hen hergegen die Ottomanische Por-
te die eroberte Castelen / Schlöffer
und Dörter in Rußen mit allen Leu-
ten und Munition jetzt gleich dem Kö-
nige in Polen wider zu rücke geben
wird /

wird / in Podolien aber sollen alle Einkünfte beschrieben werden / nach welcher Beschreibung denen von Adeln / so alda in Podolien Güter und Possessiones haben / frey stehen soll / in ihren Orten zu bleiben. Was sie von Untertanen einbringen würden / werden sie nach geschehener Proportion / denen von Ihrer Königl. Majest. dazu bestellten Commisariis abgeben / vor sich aber werden sie auch nach Genügen Einkünfte haben. Vorbesagte von Adel und ihre Kinder sollen frey seyn / noch von ihren Gütern verstoßen werden / es sey dann eine gerechte Ursach / und aus einem begangenen Exceß und Uberschreitung. Der Zehende von den Kindern soll weder von denen von Adeln noch von ihren Untertanen als auch andern in Podolien befindlichen Christen keines weges / wie von den andern / genommen werden.

V. Wird jedweden das freye Exercitium

um seiner Religion zugelassen / und
soll an denen Kirchen kein Schade ge-
schehen / außgenommen die Schlößer
in welchen Türckische Kirchen werden
erbauct werden.

VI. Zu Gaminice und andern Orten
Podolice / wird allen und jedwedem
frey gelassen / welche da wollen / inner
halb 2. Monaten / mit Frau / Kindern
und Gütern / beydes Geschlechts / weg
zu ziehen / wie auch die Ottomanische
Pforte ihnen die freye Sicherheit / bis
auf die Gränzen des Königreichs
Polen verschaffen wird / diellnterhanen
aber sollen zuverbleiben gehalten seyn.

VII. Die Ukraine soll denen Cosacken
nach denen alten Anordnungen gela-
ssen werden / und da ein Contravers
der Gränzen halber entstehen möchte /
soll es also hindan gelegt werden / wie
oben von Podolien ist geschrieben
worden. Bialocerkio / und andere Bes-
sungen / welche der Ukraine gehören /
sollen

sollen ingleichem denen Cosacken wi-
der gegeben werden / und zwar mit
Auslegung der Besatzung / denen Bes-
atzungs Völkern aber wird mit aller
Gerätschafft / Gütern / und eigenen
Waffen sicherer Weg und Straßebiß
auf die Polnische Gränzen zugelassen
mit diesem Zusaze / daß sie von denen
15. Stücken / welche zu dem Schlosse
Bialozerkio gehören / nichts mit sich
führen sollen.

VIII. Die Cosacken sollen die Freyheit
haben / von dem Hanencko zurücke zu
ziehen / so sie wollen / auf ihre Güter /
und soll ihnen nichts / oder einige
Schmach widerfahren / so lang und
wie weit sie sich friedlich verhalten / der
Hanencko aber selbstien soll nicht komen.

IX. Die übrigen und alten Pacta /
zwischen dem Königreiche Pohlen /
und der Durchl. Ottomanischen Pore-
ten bleiben für sich ganz und richtig /
außer diesen Puncten welche mit ge-
genwärtigen Pacten gehoben werden.

Warschau vom 12. Novemb.

Die Compagnie der Pospolite hat nunmehr ein Ende/ weiln die Woiwodschafften bereits getrennet von einander gegangen sind / S. K. Majest. werden auch nächstkünftigen Sontag allhier in Warschau wieder erwartet. Der Actus Conföderationis aber hat damit kein Ende/ maßen selbiger allhier aus Warschau continuiret werden soll/ und ist der 2. Januarii künftigen Jahrs dazü angeleset / auf welchen die gesammten Stände des Reichs zusammen kommen/ und die in gemeldter Conföderation projectirte Puncta vollens abmachen sollen. Was aber die Mal-Contenten inzwischen für Interseemia machen werden / ist leicht zu erachten.

Es ist ungläublich wie die Gegend zwischen Lublin und Neusch-Leuberg zugerichtet sey / in dem weder Stock noch Stiehl und nicht eine Seele von Menschen der Orten zu sehen ist / so daß es auch die Feinde selbst nicht ärger hätten machen können.

Anden gemachten Friedensschlusse mit dem Türcken ist nunmehr nicht zu zweifeln wain die Particularia darvon unsere Herren Commissarien anhero berichtet haben/ sie haben auch mit dem Tartarischen Cham a parte tractiret/ und demselben ein jährliches Donativ versprechen müssen/ hingegen haben sich die Tartarn reversiret/ keinen Einfall den ihrigen in Polen zu verstaten. Besagte Herren Commissarien melden / daß von jenem Orte mehr denn 300000. Christen in die ewige Dienstbarkeit wären weggeführt/ und mehrentheils/ welches zu erbarmen / zu der Mahometischen Religion wären gezwungen worden.